

1632. Vom Mordten Josephus dasigen Thun in Verdacht als ob er Mordten von Joseph
 die Misset u. d. Thun zu allererst durch angedienet, nach dem Mordten nicht
 s. die in d. andern Beweisen nicht geschehen, der Thäter
 und nach gewöhnlicher Erkundigung gattelhaftigkeit, der Thäter in
 Lifen gattelhaftigkeit besalt u. die Thäter dem Thäter übergeben.

1619.

1620.

1657.